

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der zehende Abschnitt. Der Werth der Kirchenobservantz (Praxis ecclesiastica.)

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090

römischen Kirche von der unsern überhand genommen, und dagegen die Kraft der oben angezeigten heftlichen Vorurtheile von den Kirchenversammlungen abgenommen hat.

Der zehende Abschnitt.

Der Werth der Kirchenobservanz (Praxis ecclesiastica.

Die beständige Praxis und Kirchenobservanz beruhet auf solchen stillschweigenden geführten Ordnungen und Anstalten der Kirche, die bald von dem Ansehen eines berühmten Lehrers, bald von dem äußerlichen Wohlstande und einer guten Ordnung der Kirche ihren Ursprung genommen haben. Es gehören dahin viele Stücke von dem Kirchenregimente und der Kirchengucht, die nach und nach entstanden und immer weiter vermehrt oder eingeschränkt worden sind, als von der Bestellung, mancherley Art und verschiednen Würde der Geistlichen, von dem Kirchenbanne, von der Reception der Gefallnen, und so weiter.

Am meisten sind die liturgischen Dinge und Kirchengebrauche hieher zu rechnen, als die öffentlichen Gebethe und Collecten, der Gesang und die Art desselben, das Vorlesen bestimmter Abschnitte der heiligen Schrift an Episteln und Evangelien, die Amtsverrichtungen der Geistlichen, die Art die Sacramente zu verwalten, Kranke zu besuchen &c. &c. Dahero man dabey alle diejenigen Bücher der Alten zu Rathe zu nehmen hat, die wir von der Griechischen und Lateinischen Kirche theils an Euchologiis, tropariis pentecostiiis, lectionariis &c. theils an breviariis, missalibus, ritualibus, collectoriis, lectionariis, antiphonariis, poenentialibus und breviculis in Händen haben, Sind

Sind diese Observanzen und praxes so beschaffen, wie wir oben von den Mitteldingen (adiaphoris) überhaupt angezeigt haben, daß sie entweder mit dem wahren Lehrbegriffe und Gottesdienste zusammen hangen, oder Irrthümer ausschließen, oder die Erbauung befördern, oder der Ordnung und dem Wohlstande in der Kirche aufhelfen: so kann man sie wohl, sonderlich um der Schwachen willen, und muthwillige Trennung zu verhüten, in ihrem Werthe lassen.

Führen sie aber das Zeichen falscher lehre und Gottesdienstes, hindern sie die wahre Andacht; verschlimmern sie die Menschenmehr, als daß sie auch nur das Geringste zu ihrer Erbauung beitragen sollten; machen sie eher Unordnung und Uebelstand bey der Kirche, als daß sie ihren Wohlstand befördern sollten: so kann man sich nicht das Ansehen des Alterthums und der allgemeinen Einführung und Beobachtung seßeln lassen, sondern solche böse Praxes und Observanzen müssen vielmehr abgethan oder doch gereinigt und reformiret werden.

Man sehe, was im 1. Buche im 3. Hft. und zwar im 6 bis 9. Absch. gesagt worden ist. Wie man denn auch hierbey das ganze 4 Buch der trefflichen 4 Bücher HYPERII de theologo mit großem Nutzen nachlesen kann.

Doch ist es Reformatoren allemal sehr anständig, daß sie in den eingeführten Kirchenobservanzen so viel nachgeben als nur möglich ist. Sie machen gegen eine herrschende Kirche den kleinsten Theil aus. Sie müssen das Aergerniß des grossen Hausens auf das angelegentlichste zu verhüten suchen, als welcher an dergleichen Dingen hängt. Daher allemal ein grosser Unterschied bleiben muß, wenn eine Kirchengemeine neu errichtet, als wenn eine verdorbne reformiret wird. Man sehe im 1. Buche den 14 Absch. im 3 Hft. und eben denselben im 4 Hft.